



**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Informationstechnik Franken
für das
Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und §16 der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Informationstechnik Franken" erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Ergebnishaushalt

in den Ordentlichen Erträgen von 6.600 € und Ordentlichen Ausgaben von 7.000 €, und damit mit einem Jahresergebnis von -400 € ab.

und im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen von 6.600 € und Auszahlungen von 7.000 € aus laufender Verwaltungstätigkeit und damit mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von -400 € ab.

in den Einzahlungen von 8.000 € und Auszahlungen von 0 € aus Investitionstätigkeit und damit mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit von 8.000 € ab.

Der Bestand an finanziellen Mitteln aus dem Verwaltungshaushalt beträgt 400 €, da die Einnahmen des Vorjahres die Ausgaben des Vorjahres überschritten haben. Gemäß §24 KommHV Doppik werden die überschießenden Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten 2020 mit verwendet. Der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres beträgt also 0 €.

Für den Investitionshaushalt wird ein Bedarf an Finanzmitteln in Höhe von 8.000 € für die Aufnahme neuer Mitglieder erwartet, der durch die Festsetzung der Investitionsumlage für neue Mitglieder in gleicher Höhe gedeckt wird.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt wird auf 0,00 € Euro festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 6.600 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage für die neuen Verbandsmitglieder von insgesamt 8.000 € wird festgesetzt, die Umlage ist dem Sonderposten zugeführt und wird als Liquiditätsreserve vorgehalten.
- (3) Für jedes weitere neue Verbandsmitglied wird während des Jahres bei Beitritt zum Zweckverband eine Investitionsumlage von 1.000 € festgesetzt und als Sonderposten der Liquiditätsreserve zugeführt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500,- € festgesetzt.

§ 6

Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird nach Art. 41 KommZG verzichtet.

§ 7

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Fürth, 28.11.2019

gez. Silke Knörlein

Silke Knörlein

Geschäftsleiterin ZVA Erlangen – Erlangen-Höchstadt
Stellvertretende Zweckverbandsvorsitzende

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Fürth, 28.11.2019

Zweckverband Informationstechnik Franken (ZV IT)

gez. Silke Knörlein

Silke Knörlein

Geschäftsleiterin ZVA Erlangen – Erlangen-Höchstadt
Stellvertretende Zweckverbandsvorsitzende